



Stahl- und Blechbau Schubert GmbH & Co. KG Leipzig

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Stand 05/2014)

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Einkaufsbedingungen des Bestellers sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder der Besteller seine Zustimmung zu unseren Bedingungen nicht ausdrücklich erklärt. Spätestens durch die Entgegennahme der Lieferung erklärt sich der Besteller mit der Auftragsbestätigung und diesen Bedingungen einverstanden.

Abweichungen von unseren Bedingungen, Nebenabreden sowie Zusagen unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Angebotspreise sind freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung.

Es gelten die am Tage der Lieferung von uns angegebenen Preise. Voraussetzung für unsere Lieferpflicht ist die volle Kreditwürdigkeit des Bestellers, die er uns durch den Abschluss des Vertrages zusichert.

Wir liefern Netto ab Werk zzgl. der zum Zeitpunkt gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Bei Erhöhung von Kostenfaktoren behalten wir uns Veränderungen des Verkaufspreises vor.

Zahlungen sind innerhalb 30 Tagen ohne Skontoabzug oder innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2% Skonto fällig. Bei Gewährung von Skonto ist Voraussetzung, dass alle vorherigen Rechnungen beglichen sind. Der Besteller verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes, sowie auf die Aufrechnung von Gegenansprüchen jeder Art.

Kommt der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Außerdem kann die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagt und deren Rückgabe oder Übertragung auf Kosten des Bestellers verlangt werden. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden an Verzugszinsen die tatsächlich erwachsenden, eigenen Bankkreditkosten, mindestens aber 2% über dem jeweiligen amtlichen Diskontsatz, ab Verfalltag berechnet.

3. Lieferfristen und Liefertermine

Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung der Einzelheiten des Auftrages. Entsprechendes gilt für Liefertermine.

Die Lieferfristen/Liefertermine verlängern sich, wenn der Besteller mit seinen Pflichten im Verzug ist, unbeschadet unseres Rechtes aus Verzug des Bestellers. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund verzögert, den der Besteller zu vertreten hat, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 5 Werktagen abgeholt wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben davon unberührt.

Die vereinbarten Termine sind abhängig von geordneten Arbeits- und Betriebsverhältnissen. Höhere Gewalt, Störungen des Betriebes oder des Transportes und sonstige Umstände, die uns oder unsere Vorlieferanten die rechtzeitige Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechnen uns, die Lieferung hinauszuschieben bzw. ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Vom Vorlieferanten abgegebene Erklärung über nicht rechtzeitige Lieferung gilt als ausreichender Beweis, dass wir an der Lieferung gehindert sind.

Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere die Haftung für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

4. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

Wir liefern unverpackt ab Werk. Die Verpackungskosten werden dem Besteller berechnet.

Der Versand erfolgt ausnahmslos auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Spediteur bzw. den Besteller über. Sofern vom Besteller hinsichtlich Versandart und Versendung keine ausdrücklichen Vorschriften gemacht werden, können wir Versandart und Versendung unter Ausschluss jeglicher Haftung selbst wählen.

5. Beratung

Für Planungs-, Beratungs-, Verarbeitungshinweise etc. wird eine wie auch immer geartete Haftung nur übernommen, sofern wir die Vorschläge dem Besteller auf dessen schriftliche Anfrage verbindlich und schriftlich sowie bezogen auf ein bestimmtes, uns bekanntes Bauvorhaben mitgeteilt haben. In jedem Falle bleibt der Besteller verpflichtet, unsere Vorschläge unter Einbeziehung unserer Ware auf die Eignung für den von ihm vorgesehenen konkreten Verwendungszweck hin zu untersuchen und zu bestätigen, ggf. unter Einbeziehung von Architekten, Fachingenieuren u.ä. mehr. Für mündliche, insbesondere telefonische Auskünfte übernehmen wir keine Haftung, da diese Auskünfte unverbindlich sind.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum (Vorbehaltware). Be- und Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den anderen verarbeitenden Waren z.Zt. der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltware. Sie gilt als Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern.

Er ist zur Weitergabe der Vorbehaltware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware ist er nicht berechtigt. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltware. Wird die Vorbehaltware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der Vorbehaltware. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzusetzen. Er ist dagegen nicht berechtigt über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung an uns, seinem Abnehmer, bekannt zu geben. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehrmals 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

7. Mangelhaftung und Gewährleistung

Für Mängel haften wir wie folgt:

Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens der Zeitpunkt des Verlassens des Werkes. Gelieferte Ware ist vom Empfänger/Besteller unverzüglich zu prüfen. Mängel sind unverzüglich nach Entdecken unter sofortiger Einstellung etwaiger Weiterverarbeitung schriftlich zu rügen. Rügen offensichtlicher Mängel sind spätestens nach Ablauf von 5 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort ausgeschlossen.

Trotz einer grundsätzlichen Berechtigung der Mängelrüge sind wir zur Gewährleistung so lange nicht verpflichtet, wie der Besteller seine Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt.

Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir die mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware, stattdessen sind wir unter angemessener Wahrung der Interessen des Bestellers berechtigt, den Minderwert zu ersetzen oder nachzubessern.

Kommen wir der Ersatzlieferung bzw. Nachbesserungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach, steht dem Besteller nach seiner Wahl das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder zur Rückgängigmachung des Vertrages zu.

Gibt der Besteller uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere die beanstandete Ware oder Proben nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.

Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, das gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mängelfolgeschäden).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

8. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ebenso Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Bestellers, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend.

Alle Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein Jahr nach Gefahrübergang auf den Besteller, wenn nicht die gesetzliche oder durch diese Geschäftsbedingungen vereinbarte Verjährungsfrist kürzer ist.

9. Sonstiges, Gerichtsstand

Sollten eine oder mehrere Vorschriften dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen im vollen Umfang rechtswirksam. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und uns gilt ausschließlich deutsches Recht.

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Leipzig.

Wir sind jedoch auch berechtigt am Sitz des Kunden Klage zu erheben.